Stadtbetriebe Hennef
Anstalt öffentlichen Rechts
Der Vorstand
IM NAMEN UND AUFTRAG DER STADT HENNEF

Mitteilung

Amt:	Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	M/2010/0448	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	21.09.2010	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	28.09.2010	öffentlich

Tagesordnung

Straßenbau in Hennef - Heisterschoß

Anfrage von Herrn Koch; Sachkundiger Bürger CDU

Mitteilungstext

1. Von der Verwaltung wurde immer gesagt, dass für die Anlieger die bereits am Kanal angeschlossen sind, beim Bau eines neuen Kanals wie z.B. Am Flutgraben kein Anschlusszwang besteht. Diese Aussage habe ich in der Bauausschusssitzung wiederholt und gebeten so in die Niederschrift aufzunehmen. Warum steht in der Niederschrift: Anschluss- und Benutzungszwang wird, sofern erforderlich, entsprechend der Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Hennef – AÖR ausgeübt.

Antwort: Es wird gem. Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Hennef – AÖR verfahren.

2. Werden bei offener Sanierung des Kanals die Kosten, die das Abwasserwerk für den Straßenbau trägt direkt in den Gebührenbescheiden an die Anlieger berücksichtigt.

Antwort: ja

3. Meine Fragen habe ich im öffentlichen Teil gestellt. Warum erfolgt die Beantwortung im nichtöffentlichen Teil?

Antwort: Aus vergaberechtlichen Gründen erfolgte die Beantwortung im nicht öffentlichen Teil.

4. Was wird die Verwaltung in den Fällen tun, in denen zum Ausbau der Straße Grunderwerb notwendig ist, die Eigentümer aber kein Land verkaufen wollen.

Antwort: Hier ist jeweils im Einzelfall eine Abwägung zu treffen. Wie in der Bürgerinformation als auch in den Ortsterminen mit den Anliegern angesprochen kann ggf. im Einzelfall auf den geplanten Grunderwerb verzichtet werden. Für Flächen, auf die im Rahmen einer Abwägung zwischen den Interessen des Einzelnen und der Gemeinschaft für den Ausbau nicht verzichtet

werden kann muss der Grunderwerb durchgesetzt werden. (Diese Abwägung geschieht im Übrigen bereits im B-Plan verfahren) Der für den Straßenbau erforderliche Grunderwerb muss ggf. durch eine vorzeitige Besitzeinweisung gesichert werden.

5. Bis wann muss in Heisterschoß die Dichtheitsprüfung für den Teil des privaten Kanals erfolgt sein, sowohl für den Teil, der in der Wasserschutzzone liegt und für den, der nicht in der Wasserschutzzone liegt.

Antwort: Gem. Sondersatzung vom 11.12.2008 zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2011.

Hennef (Sieg), den 22.09.2010
In Vertretung

Beielschmidt
stellv. Techn. Geschäftsführer